

Gesamthygienekonzept für das P5

Zuletzt geändert: 21.06.2021

Beteiligte Parteien:

- Sportgarten e. V. c/o An der Weide 50a, 28195 Bremen in Kooperation mit
- FabLab e.V.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Stand der Rechtslage.....	4
Für das P5 besonders relevante §§ sind:.....	4
Das heißt für uns im P5.....	6
Teil I - Infos für die Nutzer*innen und Besucher*innen.....	7
Nutzung des Postamt 5 (P5) während der Corona-Pandemie.....	7
Anmeldung, Einlass und Registrierung.....	7
Anmeldungen für den Lab-Raum.....	7
Anmeldungen für die Skate-Hallennutzung.....	7
Dokumentation der Kontaktinformationen.....	7
Distanzregeln einhalten.....	8
Hygieneregeln einhalten.....	8
Nutzung der Toiletten.....	9
Nutzung von Equipment.....	9
Nutzung der Küche.....	9
Teil II - Infos für die Mitarbeiter*innen im P5 (Arbeitsschutzstandard).....	10
Als klare Grundsätze gelten.....	10
Arbeitsplatzgestaltung der Büroräume des Sportgarten e.V. im P5.....	10
Hygienestandards.....	10
Meldekette bei Verdachtsfall einer Erkrankung an Covid 19.....	10

Aktueller Stand der Rechtslage

Siebenundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebenundzwanzigste Corona Verordnung) vom 18.06.2021

Abrufbar unter:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/GBI_2021_06_18_Nr_0068_signed.pdf

Für das P5 besonders relevante §§ sind:

§ 1 Abstandsgebot

(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. [...]

4. Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren (3) Bei der Ausübung von Sport ist nur in geschlossenen Räumen Absatz 1 Satz 2 einzuhalten. In Gruppen mit bis zu 20 Personen ist Sport auch in geschlossenen Räumen ohne die Einhaltung des Mindestabstands erlaubt. [...]

(4) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertages-pflege nach § 16,

2. den Unterricht und die Betreuung an Schulen, soweit das Kohorten Prinzip nach Maßgabe von § 17 Absatz 3 vorgesehen ist,

3. den Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit die Unterschreitung des Abstandsgebots aus didaktischen Gründen erforderlich ist oder soweit der Unterricht grundsätzlich in festen Bezugs-gruppen stattfindet, die in ihrer Zusammensetzung unverändert bleiben (Kohorten Prinzip);

Für alle anderen teilnehmenden Personen in Gruppen besteht im Einrichtungsgebäude einschließlich den Unterrichtsräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Satz 1;

Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines der in § 3 Absatz 3 genannten Fälle, aus didaktischen Gründen und für Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume zulässig.

Für Lehrkräfte gilt die Ausnahme vom Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht.

§ 2 Begrenzung der zulässigen Personenanzahl, Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen

- An Veranstaltungen in Innenräumen dürfen unter Beachtung der Mindestabstände bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen teilnehmen.

-> Voraussetzung ist eine ausreichende Lüftung

-> Wenn der Inzidenzwert von 35 in der jeweiligen Stadtgemeinde überschritten wird, müssen die teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vor Beginn der Veranstaltung ein negatives Testergebnis vorlegen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- In den Innenräumen von Arbeits- und Betriebsstätten ist beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge sowie im Sanitärbereich und in Warteräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Inzidenzwert von 35 überschritten wird.

§ 3a Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen

(2) Wird Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Einem negativen Testergebnis wird gleichgestellt:

1. Ein entsprechender Impfnachweis,
2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 7 Schutz- und Hygienekonzept

(1) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen,

1. wie die Abstandsregeln nach § 1 Absatz 1 und 2 eingehalten werden können; zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen, einer Sitzplatzpflicht oder einer Bedienpflicht,
2. welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind; zum Beispiel durch das Aufstellen von Schutzvorrichtungen oder die hierzu nachrangige Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch regelmäßige Reinigung oder die hierzu nachrangige Desinfektion,
3. wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung.

Bei Veranstaltungen ist zudem abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen; die Obergrenze nach § 2 Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

[...]

(3) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1 oder 2 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

§ 8 Namensliste zur Kontaktverfolgung

- (1) Soweit es diese Verordnung verlangt, ist die verantwortliche Person einer Einrichtung, eines Betriebes oder einer Veranstaltung verpflichtet, zumindest den Namen und die zugehörige Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens je eine Vertreterin oder eines Vertreters der anwesenden Haushalte zu erheben. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Erfassung der Kontaktdaten kann auch digital erfolgen.
- (2) Die verantwortliche Person hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen können. Die erhobenen Daten dürfen nur zu Zwecken des Absatz 3 verarbeitet werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die erhobenen Daten vier Wochen nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 3 sind die erhobenen Daten von der verantwortlichen Person zu löschen.
- (3) Die Daten sind auf begründetem Verdacht dem zuständigen Gesundheitsamt zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes herauszugeben. In diesem Fall sind die betroffenen Personen von dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.

Regelungen im P5

Für die Nutzung des Postamt V gilt das folgende Hygienekonzept

Mund & Nasenschutz

- Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten
- Tragen des Mund- und Nasenschutzes ist Pflicht im Flur- und Sanitätsbereich und auf allen Gängen/ Zuwege/ Treppenhaus/Aufzugs.
- In den Räumlichkeiten des Labs/Büro ist ebenfalls ein Mund-Nasenschutz zu tragen, sofern die Person/Personen nicht als gesund oder genesen gelten, sofern sich mehr als 10 Personen sich in den Räumlichkeiten des Labs bzw. mehr als 2 Personen in den Büroräumen befinden.
- Das P5 kann für die öffentliche Nutzung und für Jugend- und Schulangebote unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet werden. Verleihmaterialien werden vom Sportgarten Personal anschließend nach Nutzung desinfiziert.

- P5 Skatehalle kann jetzt für 20 Personen geöffnet werden – je Gruppe werden 120' Zeitfenster vergeben.. Die Anmeldung erfolgt über unser Buchungsportal
- Der Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden. Ein öffentlicher Verleih ist derzeit nicht möglich.
- Eine Testpflicht gilt erst ab einer Inzidenz über 35.
- Beim Eintreten und Verlassen sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Öffnungszeiten ab dem 09.05.2021
 - DI-DO 17-21h
 - FR, SA, SO bei schlechten Witterungsverhältnissen
- Wasch- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher werden ständig und in ausreichender Menge bereitgestellt
- Lüftungs- und Säuberungsregelungen sowie weitere Hygienemaßnahmen sind unbedingt einzuhalten und zu dokumentieren.
- Laufende Dokumentation aller Personen mit Namen, Anschrift, Telefon. Erreichbarkeit, sowie dem jeweiligen Zeitfenster die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, sowie Vorhalten der Daten für 28 Tage.
- Die max. Personenanzahl, die sich in den Räumlichkeiten gleichzeitig aufhalten können, entspricht den jeweils geltenden Regelungen
 - Für Schul- und Kindergartengruppen werden nur Gruppen einer Kohorte (in der Skatehalle und Labraum) zugelassen
 - Gruppen der Offenen Jugendarbeit können mit 20 Personen und 2 Anleiter: innen (jeweils im Labraum und der Skatehalle – keine Wechsel) durchgeführt werden.
 - Das FabLab nutzt mit die Labräume als Büro/Arbeitsplatz mit max. 10 Personen zeitgleich, Besprechungen/ Arbeitseinsätze, die mit mehr als 4 Personen vor Ort stattfinden müssen, werden nicht zeitgleich zu den offenen Jugendangeboten/Schulangeboten im Lab stattfinden.
 - Die Angebote des FabLabs (Offene Angebote) sind mit bis zu 10 Personen möglich

Vollständig geimpfte und genesene können zusätzlich an den Angeboten teilnehmen. Die Beschränkungen der TN auf Halshalte entfällt.

- Alle Mitarbeitenden/Mitglieder des P5 führen 2x pro Woche (zu Wochenbeginn und -mitte) einen Corona Schnelltest durch. Die Testung wird vom Sportgarten und FabLab für die jeweils für ihre Mitarbeitenden/Mitglieder dokumentiert. Der Test kann kostenfrei in einem der vielen Corona Testcenter durchgeführt werden:
https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/corona/corona_ambulanz-32720

Alternativ kann ein Test vor Ort durchgeführt werden. Der Sportgarten stellt hierfür für seine Mitarbeitenden kostenfrei einen Schnelltest pro Woche zur Verfügung.

Für vollständig geimpfte Personen (nach 14Tage Frist) entfällt die Testpflicht.

Veranstaltungen:

Skatehalle:

- ab dem 21.06. können in der Skatehalle Veranstaltungen mit max. 20 Mitwirkenden Personen und 80 Besucher: innen unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Vollständig geimpfte und Genesene werden mitgezählt.
- Der Zugang ist ohne negatives Testergebnis möglich. Ab einer Inzidenz von 35 in Bremen muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden. Dies entfällt für vollständig geimpfte und genesene Personen.
- An Veranstaltungen bleibt die Lüftungsanlage durchgehend in Betrieb. Maskenpflicht besteht auf allen Zuwege (Treppenhaus, Aufzug, Flur und Sanitärräumen).
- Die WC-Bereiche dürfen max. von einer Person genutzt werden. Dies wird durch eine Aufsichtsperson bei Veranstaltungen sichergestellt.
- Eine Dokumentation der teilnehmenden Akteure: innen erfolgt (Name, E-Mail oder Telefon). Diese Daten werden 28 Tage gespeichert und anschließend vernichtet.
- Für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung mit Nummernvergabe, welche über Einlasszeit und Platzvergabe regelt.
- Bei Familien/Kohorten kann hierbei auf die 1,5 m Abstandsregelung verzichtet werden. Der Ein- und Auslass wird über zwei Türen geregelt.
- Die Veranstaltungen werden bei der zuständigen Polizeibehörde und dem Ortsamt Mitte angemeldet.
- Die Platzzuweisung erfolgt durch Personal des Sportgartens/Veranstalters
- Nach Ende der Veranstaltung werden die genutzten Flächen, Türklinken desinfiziert.

Teil I - Infos für die Nutzer*innen und Besucher*innen

Nutzung des Postamt 5 (P5) während der Corona-Pandemie

Ab dem 21. Juni ist der Labraum nachfolgenden Regelungen nutzbar: Lab-Raum, unter Einhaltung der Abstandsregelungen können Jugendgruppen von bis zu 20 Kindern- und Jugendlichen (bis 18 Jahre) sowie Schulgruppen in Kleingruppen (Kohorten § 16 Absatz 3) sowie 10 erwachsene Personen die Räumlichkeiten nutzen.

Ab dem 21.06.2021 ist Sport in der Skatehalle mit 20 Personen möglich. Eine verbindliche Anmeldung über das Onlineportal jeweils für 120min erforderlich.

[Bookingp5.sportgarten.de](https://bookingp5.sportgarten.de)

Für einen reibungslosen Ablauf appellieren wir an euren Menschenverstand und bitten euch, die nun aufgeführten Regeln einzuhalten!

Anmeldung, Einlass und Registrierung

Schüler*Innen, Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche aus Kleingruppen, welche an Atemwegserkrankungen leiden, dürfen das P5 leider nicht betreten!

Anmeldungen für den Lab-Raum

Im P5 ist jede terminliche Überschneidung/doppelte Belegung zu vermeiden! Daher erfolgt der Einlass nur durch Voranmeldung über die Eintragung durch die jeweilige Organisation in den gemeinsamen P5-Kalender!

Im Labraum sind max. 20 Kinder- und Jugendliche (U18) sowie 10 Erwachsene gleichzeitig für ein Medienangebot zulässig. Angebote in Kooperation mit Schulen erfolgen nur für Schülergruppen einer Kohorte.

Anmeldungen für die Skate-Hallennutzung

Die Skatehalle ist für die öffentliche Nutzung wieder geöffnet. Regelungen siehe oben.

Dokumentation der Kontaktinformationen

Dokumentation der Teilnahmelisten für das FabLab und den Sportgarten: Jede*r Teilnehmer*in wird in einer Teilnahmeliste mit Namen, Kontaktmöglichkeiten (Postadresse, Telefonnummer oder ggf. E-Mail) sowie Organisationseinheit erfasst, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Vor Beginn des Gruppenangebotes erhalten alle Teilnehmenden eine Hygieneeinweisung.

Diese Listen werden für jedes Angebot geführt, sind vor dem Angebot auszufüllen und danach nicht öffentlich einsehbar zu verwahren. Am Ende des Tages werden sie dem Sportgarten e. V. zur Verfügung gestellt und im Büro verschlossen abgeheftet. Die Listen werden 28 Tage aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Es können nur Mitarbeitende das P5 nutzen, wenn diese ihre Kontaktdaten in der Anwesenheitsliste mit Zeitfenster (Name, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) hinterlassen

- Für Mitarbeitende/ Mitglieder (Fablab) der Organisationen wird eine Nutzer*innenliste mit Namen, Anschrift, Telefon und ggf. E-Mail im Sportgarten Büro hinterlegt, sodass nur Name, Zeit und Organisation in die Anwesenheitsliste eingetragen werden muss

- Bei Gruppenangebote hat die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden mit Namen, Adresse und Telefonnummer eingetragen sind (siehe Anhang 4)
- Alle erhalten eine Hygieneeinweisung jeweils durch die Hygienebeauftragten ihrer Organisation. Dies ist mit dem in festgehalten Dokument schriftlich zu bestätigen. (siehe Anhang 2)
- Die Anwesenheit der Mitarbeiter*innen im FabLab und Sportgarten wird ebenfalls über eine tägliche Liste im P5 festgehalten.

Distanzregeln einhalten

Der Mindestabstand von 1,50 m ist in allen Nutzungsformen, außer beim Sport einzuhalten. So können wir alle die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich verringern.

Jede Form einer Ansammlung ist zu vermeiden.

Körperkontakte sind auf das Minimum zu reduzieren: Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen etc. verzichten wir.

Hygieneregeln einhalten

Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Haltet größtmöglichen Abstand und dreht euch weg.

Türklingen nicht mit der Hand berühren, sondern zum Öffnen und Schließen den Ellenbogen oder Ärmel benutzen.

Nutzung der Toiletten

Es darf immer nur eine Person eine Toilettenanlage gleichzeitig betreten.

Alle anderen warten bitte mit Abstand. In den Fluren und Toilettenanlagen muss die Mund- Nasen Bedeckung getragen werden.

Auf der Toilette stehen Seife und Papierhandtücher zur Verfügung. Nach jedem Toilettengang sind die Hände mindestens 20 Sekunden mit Seife zu waschen.

Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen hängt aus.

Nutzung von Equipment

Vor und nach jeder Nutzung sind die genutzten Arbeitsbereiche zu desinfizieren, die Geräte (Tastaturen, On/Off-Knöpfe...) zu desinfizieren. Vor der Wiedernutzung müssen die Flächen getrocknet sein.

Nutzung der Küche

Die Nutzung der Küche ist für Gäste, Teilnehmer*innen der Bildungsangebote etc. nicht gestattet.

Getränke/Wasser bitten wir, euch in Plastik- oder Glasflaschen selbst mitzubringen.

Bitte bedenkt alle, dass wir uns gegenseitig schützen und damit Ansteckungsketten verhindern. Sorgsamkeit ist also Solidarität. Es braucht keine Panik, aber nur wer sich an die Regeln hält, kann in Zukunft das Postamt 5 nutzen, denn das Virus wird uns noch lange begleiten und wir sowie unsere Besucher*innen wollen gesund bleiben. 😊

Teil II - Infos für die Mitarbeiter*innen im P5 (Arbeitsschutzstandard)

Als klare Grundsätze gelten

- Regelmäßiges Lüften der Lab und Büroräume wird sicherzustellen (alle 20 Minuten für mindestens 2/3 Minuten). In der Skatehalle wird die Lüftungsanlage derzeit permanent.
- Personal mit noch ungeklärten Krankheitssymptomen der Atemwege (bspw. Verdacht auf Erkältung, Husten, Fieber) bleiben fern
- Stets einen ausreichenden Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen halten
- Auf den Fluren & im Sanitärbereich muss ein Mund- Nasenschutz getragen werden
- Es muss generell ein Mund-Nasen-Bedeckung sowie der Mindestabstand eingehalten werden. Es sei denn man nutzt die Räumlichkeiten Mitgliedern des eigenen Haushalts In der Skatehalle kann der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Arbeitsplatzgestaltung der Büroräume des Sportgarten e.V. im P5

- regelmäßiges Lüften der Büroräume (min. alle 20 Minuten) dient der Hygiene und fördert die Luftqualität
- pro Büroraum maximal 2 Personen gleichzeitig, wenn kein Mund- Nasenschutz getragen wird
- Bei der Nutzung von größeren Gruppen (ab 11 Personen und mehr) ist ein Mund- Nasen-Schutz zu tragen
 - Meetings und Konferenzen werden weiterhin per Telefon- oder Internetkonferenz genutzt, wenn möglich
 - Das Leitungsteam spricht Homeoffice- Zeiten ab
- Die Nutzung der Küche ist nur durch eine Person gleichzeitig möglich
- Türklinken, Armaturen, Lichtschalter, Telefone werden zu Arbeitsbeginn – und ende desinfiziert. Arbeitsflächen werden regelmäßig mit Seifenwasser und Tastaturen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Die Dokumentation folgt über einen ausgehängten Reinigungsplan
- betriebsfremde Personen (bspw. zu kleineren Sitzungen und Projektbesprechungen) werden vorab über Hygiene-Maßnahmen, die aktuell im Postamt 5 herrschen, informiert

Für die Einhaltung der Standards sind alle Mitarbeitende verantwortlich.

Um Engpässe und Ungenauigkeiten zu vermeiden, werden alle Hygienebeauftragten im Reinigungsplan/Checkliste vermerkt! Eine regelmäßige Dokumentation ist erforderlich.

Die Sammlung aller Infos/Bedarfe übernimmt der Sportgarten – Nachrichten sind grundsätzlich und schriftlich per E-Mail an kontakt@sportgarten.de zu übermitteln.

Hygienestandards

Hygienebeauftragten

- Jede der Parteien hat eine/n Hygienebeauftragten bestimmt

Zur Reinigung

Jedes Reinigungsintervall muss erfolgen und dokumentiert werden

- für den Bürobereich und die Skatehalle ist der Sportgarten e.V. zuständig
- der Sportgarten e.V. stellt die Vorlagen zur Dokumentation täglich/wöchentlich zur Verfügung und hängt diese aus
- für jede Gruppennutzung gibt es eine Teilnehmenden Liste mit Reinigungsdokumentation. Diese 28 Tage aufbewahrt und dann vernichtet.

Reinigungsintervalle werden in der Checkliste festgelegt und dokumentiert!

Meldekette bei Verdachtsfall einer Erkrankung an Covid-19

Vorgaben gelten für offene Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass sie grundsätzlich für eine Vielzahl von Personen offen sind und einen niedrighschwelligem Zugang haben. Dies sind z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen und Familienzentren.

Die Ausführungen gelten entsprechend auch für die Jugendbildungsstätten.

Zuständigkeiten und Meldeverpflichtungen des Trägers

Sofern der Fall einer festgestellten Corona/Covid-19-Erkrankung der dort tätigen Personen (einschließlich von Praktikant*innen oder FSJlern u.a.) und von Besuchenden vorliegt, wird das Gesundheitsamt vom Arzt, der diese Diagnose vorgenommen hat, informiert.

Sollte der Einrichtung von Eltern etc. eine Erkrankung von Besucher*innen mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger von sich aus auf das zuständige Gesundheitsamt zugehen, um eine sofortige Entscheidung zum Vorgehen herbeizuführen.

Sofern ein Verdachtsfall vorliegt, ist vom Träger sofort das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezogen auf die Einrichtung zu bitten.

Das zuständige Jugendamt ist in Krankheits- und Verdachtsfällen zu informieren.

Zuständig ist das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Das entscheidet auch über eine eventuelle Schließung sowie über die für die Kontaktpersonen (mit Erkrankten) erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Maßnahmen & Dokumentation im Vorhinein, um Kontakt im Ernstfall zu ermöglichen

- Sicherstellung einer trägerinternen Meldekette zur Informationsweitergabe unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung, des Personals und der Personensorgeberechtigten.
- Es ist sichergestellt, dass die Kontaktdaten sämtlicher in der Einrichtung tätigen Personen vorliegen.

- Besucher*innen werden z.B. durch Aushänge in Bezug auf Hygienevorschriften sensibilisiert und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Symptomen einen Arzt kontaktieren sollten. Des Weiteren werden Kontaktmöglichkeiten von Besucher*innen zur Nachverfolgung von Infektionsketten aufgenommen – unter Wahrung des Datenschutzes!

Bitte bedenkt alle, dass wir uns gegenseitig schützen und damit Ansteckungsketten verhindern. Sorgsamkeit ist also Solidarität. Es braucht keine Panik, aber nur wer sich an die Regeln hält, kann in Zukunft das Postamt 5 nutzen, denn das Virus wird uns noch lange begleiten und wir sowie unsere Besucher*innen wollen gesund bleiben.

